Bundesverband Boden e.V. (BVB)
Unter den Gärten 2
49152 Bad Essen
bvboden@bvboden.de

Stellungnahme des Bundesverbandes Boden zum Erlassentwurf Übergangsregelung NRW "Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht“ (Entwurf 27.06.2013)

30. Juli 2013

Der Bundesverband Boden e. V. begrüßt den Vorstoß des Landes Nordrhein-Westfalen, die bisherige Regelungslücke für das Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit Einführung eines Erlasses bis zum Inkrafttreten der bundesweit geltenden Mantelverordnung zu schließen. Die im geplanten Erlassentwurf festgelegten Anforderungen und Grundsätze sind für den bodenschutzrechtlichen Vollzug grundsätzlich nachvollzieh- und anwendbar. Im Folgenden werden Punkte aufgelistet, die v. a. aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes im endgültig fertigen Erlass ergänzt bzw. geändert werden sollten.

Definition und Abgrenzung von Begriffen

Die bereits in der Diskussion um die Mantelverordnung aufgeführten Defizite hinsichtlich der Definition von Begriffen finden sich z. T. auch im Erlassentwurf wieder. So sollte der Begriff „Bodenmaterial“ genauer definiert werden; in der Bodenkunde üblich wird zwischen „natürlichem Bodenmaterial“ und „Technogenen Sustraten“ sowie möglichen Gemischen aus beiden unterschieden. Zudem sollte definiert werden, zu wie vielen Prozentanteilen natürliches

Bodenmaterial Technogene Substrate (der Begriff „Fremdbestandteile“ ist unscharf) enthalten und wie hoch der Grobbodenanteil (> 2 mm) sein darf. In der Praxis kann es vorkommen, dass unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht nahezu ausschließlich Grobmaterialien (Betonbrocken usw.) eingebracht werden sollen. Auch für Baggergut sollte eine Regelung getroffen werden. Darüber hinaus sollten Begfriffe wie „Verfüllung“ und „Aufbringung“ zu unterschiedlichen Zwecken (Böschungen, Landschaftsbau) genau definiert und voneinander abgegrenzt werden können.

Punkt 1

Es sollte überdacht werden, inwieweit die Anforderung praxishah ist, dass bereits bei Abgrabungsgenehmigung sichergestellt sein muss, dass geeignetes Bodenmaterial für die Verfüllung zur Verfügung steht. Abgrabungen können z. T. über Jahrzehnte laufen.

Punkt 3: Spezifische Anforderungen zu Einzelaspekten

Es sollten nicht alle aufgeführten Eluatparameter obligatorisch sein (Untersuchung definierter Parameter nur bei spezifischem Verdacht).

Punkt 5: Hinweise zum Umgang mit bestehenden Belastungen

Es gibt auch Genehmigungsverfahren aus anderen, hier nicht aufgeführten Rechtsbereichen (z.B. BImSchG).

Anlage 1

Punkt 3: Es sollte klargestellt werden, dass die Festlegung der Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten immer (mindestens) in Abstimmung mit der/den zuständige(n) Behörde(n) zu erfolgen hat (Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten können auch verwaltungsgrenzüberschreitend sein).

Punkte 3 und 4: Die Ausführungen von Seite 10 bis Seite 17 stammen aus dem „Leitfaden zur Erstellung digitaler Bodenbelastungskarten, Teil III“. Dieser bezieht sich auf die Umlagerung von Bodenmaterial und beruft sich i.w. auf den § 12 BBodSchV „Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht“ und ist aus unserer Sicht nicht direkt auf Verfüllungen unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht zu übertragen. Zum Teil treten auch Widersprüche auf – so wird z. B. unter Pkt. a) nur auf die Vorsorgewerte (nicht die Z0*-Werte) eingegangen. Aus unserer Sicht ist eine Anpassung des übernommenen Textes auf die Anforderungen im Rahmen des Erlasses dringend erforderlich.

Weitere Anmerkungen

- Zum Teil ist der Text schwer verständlich (z.B. die textlichen Ausführungen zu den Ausnahmen 1 - 3 von dem Grundsatz bodenschutzrechtlicher Vorsorgeanforderungen) und bezieht sich auf eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Regelwerken. Dies erschwert eine spätere Anwendung.

- Es sollte aus unserer Sicht ergänzt werden, ab welcher Größe der Maßnahme der Erlass greifen soll (m^3 Bodenmaterial oder Flächengröße?), siehe Hinweise im LBodSchG NRW.

- Aus unserer Sicht fehlen Regeln zur Technik des Einbaus von Bodenmaterial und zur physikalischen Beschaffenheit nach der Verfüllung.

- Wir empfehlen, die Grundsätze des Erlass-Entwurfes und die wesentlichen materiellen Anforderungen in die Diskussion um die neue MantelVO einzubringen, um diese Positionen auch über den Gültigkeitszeitraum des Erlasses hinaus rechtlich zu sichern.